Die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Überblick

Rechtliche Grundlagen und Verfahrenshinweise

Viola HIMMELSBACH

1. Allgemeines

Zu dieser Thematik stehen bereits umfangreiche Materialien zur Verfügung. Zu nennen sind etwa:

- Gemeinsame Bekanntmachung (GemBek) zum Schutz des Europäischen Netzes "Natura 2000" vom 04.08.2000,
- Allgemeines Ministerialblatt 2000, Seiten 544 ff.; www.stmugv.bayern.de/de/aktuell/ download/recht/allmbl16.pdf;
- der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) erarbeitete "Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau" - Ausgabe 2004 – mit "Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau" - Ausgabe 2004 - (erarbeitet durch einen Bund/Länder-Arbeitskreis unter Federführung des BMVBW unter Anhörung der obersten Straßenbau- und Naturschutzbehörden der Länder); vgl. hierzu auch Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern und des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17.05.2005 mit vorläufigen Regelungen, www.stmugv.bayern.de/de/aktuell/download/recht/ffhvp_natrecht_strabau.pdf;
- Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – 5. Fassung (Teil IV neu) – Stand Juli 2005, Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren (erstellt unter Verwendung einer Vorlage des "Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)", Ausgabe 2004, des BMVBW);
- die Abhandlung "Zur Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA-Empfehlungen)" (vgl. Natur und Recht 2004, Seiten 296 ff.).

Die vorliegende Ausarbeitung kann als Checkliste für verfahrensbeteiligte Behörden und sonstige Stellen dienen. Sie soll einen raschen Überblick über die wesentlichen Verfahrensschritte und zu beachtenden fachlichen Aspekte vermitteln. Inhaltliche Grundlage hierfür sind insbes. die Nrn. 9 und 12 der o.g. Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes "Natura 2000".

Regelungen der GemBek (insbes. Nrn. 9 und 12)

Übersicht über häufig verwendete Abkürzungen

BayNatSchG	Bayerisches Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie)
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung (GemBek) zum Schutz des Europäischen Netzes "Natura 2000", Allgemeines Ministerialblatt 2000 vom 04.08.2000, Seiten 544 ff.
LRT	Lebensraumtyp
SDB	Standarddatenbogen
VP	Verträglichkeitsprüfung i.S.d. FFH-RL, FFH-Verträglichkeitsprüfung

VS-RL Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden

Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

3. Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen können der Publikation "Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union" des StMUGV entnommen werden. Diese Broschüre kann unter folgender Adresse im Internet abgerufen werden: www.natur.bayern.de → Bürgerservice: Publikationen → Natur → "FFH-Rechtsgrundlagen". Die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und anderer Vorschriften vom 26.07.2005, GVBl. S. 274 ff. und durch das 2. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung vom 26.07.2005, GVBl. S. 287 ff. (vgl. Neubekanntmachung des BayNatSchG vom 23.12.2005, GVBl 2006 S. 2 ff.) konnten hier noch nicht berücksichtigt werden. Die aktuelle Fassung des BayNatSchG kann unter folgender Adresse im Internet abgerufen werden: www.natur.bayern.de → Bürgerservice: Publikationen → Natur → "Das bayerische Naturschutzgesetz".

Anlage 1 enthält ein Prüfschema zur VP.

3.1 Allgemeine Regelung

Nach Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind *Projekte*, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, unzulässig.

Nach Art. 13c Abs. 3 BayNatSchG haben *Pläne*, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, Schutzzweck und Erhaltungsziele dieser Gebiete zu berücksichtigen.

Nach Art. 49a Abs. 1 BayNatSchG sind *Projekte* i.S.d. Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG vor ihrer Zulassung bzw. Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen.

Nach Art. 49a Abs. 3 BayNatSchG gilt Entsprechendes für die Aufstellung von Plänen.

3.2 Sonderregelungen

Sonderregelungen finden sich z.B. für folgende Rechtsgebiete:

- Wasserrecht: § 6 Abs. 2 WHG i.V.m. § 34 BNatSchG;
- Immissionsschutzrecht: §§ 36, 11 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 34 BNatSchG;
- · Baurecht:
 - Bauleitplanung/Ergänzungssatzungen: §§ 35 S. 2, 11 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 34 BNatSchG/Art. 49a BayNatSchG und §§ 1a Abs. 4, 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage, 2a, 34 Abs. 4 und Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB),
 - Innen- und Außenbereichsvorhaben: §§ 37 Abs. 1 S. 2, 11 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 34 BNatSchG,
 - Vorhaben in Bebauungsplangebieten: §§ 37 Abs. 1 S.1, 11 S. 1 BNatSchG;
- Linienbestimmungen i.S.v. § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes, § 2 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes: §§ 35 S. 1 Nr. 1, 11 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 34 BNatSchG;
- Raumordnung: § 7 Abs. 7 S. 4 des Raumordnungsgesetzes i.V.m. § 34 BNatSchG;
- Maßnahmen des Bundes: § 11 S. 2 i.V.m. § 34 BNatSchG.

4. Prüfungsgegenstand

Eine VP wird nur für *Projekte* und *Pläne* durchgeführt (Art. 49a Abs. 1 und 3 BayNat-SchG).

4.1 Projekte

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG fallen hierunter:

- alle Vorhaben und Maßnahmen, die
 - genehmigungs- (entscheidungs-) oder anzeigepflichtig sind oder

Prüfschema VP (Anlage 1)

Allgemeine Verpflichtung zur Durchführung einer VP

Sonderregelungen Wasserrecht (Nr. 14 GemBek) Immissionsschutzrecht (Nr. 13 GemBek) Baurecht (Nr. 15.1 GemBek)

Linienbestimmungen (Nr. 12.1.2 GemBek)

Raumordnung Maßnahmen des Bundes (Nr. 9.6 GemBek)

Prüfungsgegenstand der VP

Definition Projekte (Nr. 9.1 GemBek)

- von einer Behörde durchgeführt werden und
- *innerhalb* eines FFH-Gebiets oder eines Vogelschutzgebiets durchgeführt werden sollen (§ 10 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a);
- Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 18 BNatSchG, die
 - genehmigungs- (entscheidungs-) oder anzeigepflichtig sind oder
 - von einer Behörde durchgeführt werden,
 - unabhängig davon, ob der jeweilige Eingriff *innerhalb oder außerhalb* eines FFH-Gebiets oder eines Vogelschutzgebiets durchgeführt werden soll *(Umgebungsschutz)* (§ 10 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. b);
- ferner
 - nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Anlagen oder
 - nach dem WHG erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Gewässerbenutzungen,
 - unabhängig davon ob das jeweilige Vorhaben *innerhalb oder auβerhalb* eines FFH-Gebiets oder eines Vogelschutzgebiets durchgeführt werden soll *(Umgebungsschutz)* (§ 10 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. c).

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 11 HS 2 sind Projekte des Gebietsmanagements hiervon ausgenommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Urteils des EuGH vom 10.01.2006 (Rs C-98/03) die o.g. Definition des Projektbegriffs im BNatSchG wird erweitert werden müssen.

4.2 Pläne

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG fallen hierunter:

· Pläne,

z.B. Raumordnungspläne (wegen ihres rein gutachtlichen vorklärenden Charakters nicht aber landesplanerische Beurteilungen), Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Fachplanungen wie z.B. Linienbestimmungen nach Bundesfernstraßengesetz, sonstige Pläne und vorgängige bindende (nicht also z.B. Gewässerentwicklungspläne) Entscheidungen wie z.B. wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme, Hochwasserschutzpläne oder Abfallwirtschaftspläne;

• sonstige Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

Auch Planungen außerhalb eines Natura 2000-Gebietes können erfasst sein (Umgebungsschutz): Anders als bei der Definition von Vorhaben und Maßnahmen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BNatSchG und vergleichbar mit der Definition gem. § 10 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. b BNatSchG (Eingriffe) fehlt bei der Definition von Plänen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG die Beschränkung auf Planungen "innerhalb eines (Natura 2000-)Gebiets".

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 12 HS 2 BNatSchG sind Pläne für das Gebietsmanagement ausgenommen.

Bei mehrstufigen Planungen erfolgt die VP auf der jeweiligen Planungsstufe entsprechend dem jeweiligen Konkretisierungsgrad der Planung (Vorrang der übergeordneten Prüfung).

4.3 Sonstige Maßnahmen

Bei Maßnahmen, die weder Projekte noch Pläne i.S.d. obigen Begriffsbestimmung sind, findet keine förmliche VP statt.

In diesem Fall ist das allgemeine Verschlechterungsverbot des Art. 13c Abs.1 BayNatSchG zu beachten. Danach sind Veränderungen oder Störungen, die FFH- oder Vogelschutzgebiete in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, verboten. In Konzertierungsgebieten greift dieses Verbot, sofern entsprechende Handlungen deren prioritäre Biotope oder prioritäre Arten erheblich beeinträchtigen können.

Art. 49a BayNatSchG ist auf diese Sachverhalte nicht anwendbar. Ggf. ist das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG zu prüfen.

5. Verträglichkeitsabschätzung (Screening)

Verträglichkeitsabschätzung (Nr. 9.5 GemBek)

Um festzustellen, ob im Einzelfall eine VP durchzuführen ist, ist zunächst zu klären, ob das konkrete Projekt bzw. der konkrete Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit ande-

Definition Pläne (Nr. 12.1 GemBek)

Nicht:

landesplanerische Beurteilung (Nr. 12.1.1 GemBek)

Mehrstufige Planungen (Nr. 12.2 GemBek)

Maßnahmen, die weder Projekte noch Pläne sind

Allgemeines Verschlechterungsverbot ren Projekten oder Plänen *geeignet* ist, ein FFH- oder Vogelschutzgebiet *in den für seine Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen* erheblich zu beeinträchtigen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG i.V.m. Art. 13c Abs. 2 u. 3, 49a Abs. 1 u. 3 BayNatSchG).

Zweck der Verträglichkeitsabschätzung (auch "FFH-Vorprüfung" genannt) ist die Vermeidung aufwändiger Verfahrensschritte in eindeutig gelagerten Fällen. Sie dient damit der Verfahrensökonomie und der Verfahrensbeschleunigung.

Von einer die VP auslösenden Betroffenheit eines Natura-2000-Gebiets ist auszugehen, wenn sich ein Projekt bzw. Plan negativ verändernd auf die Erhaltungsziele eines solchen Gebietes auswirken kann. Für die Erforderlichkeit einer VP reicht es aus, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungszieles eines Gebiets nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann.

Dabei sind auch Summationswirkungen durch andere realisierte sowie hinreichend konkretisierte noch nicht realisierte Projekte und Pläne zu berücksichtigen (vgl. auch unten Nr. 6.6).

Eine VP findet nicht statt, wenn auszuschließen ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ernsthaft in Betracht kommt, oder – anders ausgedrückt – wenn kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt. Unter dieser Voraussetzung ist keine weitere (formale) Prüfung unter FFH- bzw. Vogelschutzgesichtspunkten erforderlich. Im Sinne der nötigen Rechtssicherheit ist die Schwelle, deren Überschreitung eine VP auslöst, eher niedrig anzusetzen. Eine VP sollte nur dann unterbleiben, wenn die Verträglichkeitsabschätzung alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Vorhabens nachvollziehbar ausräumen konnte. Bewertungen von zu erwartenden Beeinträchtigungen als erheblich oder nicht erheblich sollten – von eindeutigen Fällen abgesehen – regelmäßig der VP überlassen bleiben.

Die Verträglichkeitsabschätzung erfolgt aufgrund ihres überschlägigen Charakters auf der vorhandenen Datenlage. Kann wegen Datenlücken, die zusätzliche Erhebungen notwendig machen, oder wegen des Erfordernisses spezieller Fachkenntnisse keine ausreichende Verträglichkeitsabschätzung vorgenommen werden, ist eine VP durchzuführen.

Die Verträglichkeitsabschätzung ist also keine "nicht-förmliche VP" oder "VP light". Sie ersetzt grundsätzlich nicht eine VP, sondern dient der Klärung, ob eine VP erforderlich ist.

Bei Raumordnungsplänen ist eine erhebliche Beeinträchtigung nur bei Zielen der Raumordnung denkbar, die konkret und ortsbezogen formuliert sind. Dies ist im Allgemeinen lediglich bei Vorranggebieten und räumlich konkreten projektbezogenen Zielen der Fall.

Ausschließlich bei Katastrophen oder Notfällen, die sofortiges Handeln erfordern, wird die VP durch eine dieser Ausnahmesituation angepasste Verträglichkeitsabschätzung ersetzt.

Die maßgeblichen Erwägungen und das Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung sind schriftlich zu dokumentieren.

6. Ablauf und Inhalt der Verträglichkeitsprüfung

6.1 Allgemeines

Zweck der VP ist die formalisierte fachliche Prüfung, ob Projekte bzw. Pläne Erhaltungsziele bzw. Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten erheblich beeinträchtigen können und damit gegen das Verschlechterungsverbot (Art. 13c BayNatSchG) verstoßen.

Die VP bedeutet kein neues, weiteres eigenständiges Verfahren, sondern stellt innerhalb bestehender Verfahren ein neues Verfahrenselement dar. So erfasst die Gestattung eines Vorhabens gleichzeitig eine Aussage über das Ergebnis der VP. Die VP muss allerdings in jedem Fall als eigenständiger Verfahrensbestandteil erkennbar sein.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder ein Raumordnungsverfahren (ROV) ersetzen nicht eine VP. Ein ROV stützt sich i.d.R. auf eine summarische Prüfung der berührten Belange. Eine UVP hat im Gegensatz zu einer VP eine vor allem verfahrensrechtliche und weniger materielle Bedeutung. Etwaige Synergieeffekte sind möglichst zu nutzen. Gegebenenfalls ist eine VP in die UVP zu integrieren. Unterlagen aus einem ROV oder eine bereits erstellte Umweltverträglichkeitsstudie können auch für die VP verwendet werden, soweit darin Aussagen enthalten sind, die für eine VP nutzbar gemacht werden können.

Zweck der Verträglichkeitsabschätzung

Summationswirkungen

Datengrundlage

Notfälle

Dokumentation

VP als Verfahrenselement (Nr. 9 GemBek)

Verhältnis zu UVP und ROV (Nr. 9.4 und 9.7.3 GemBek)

Unterlagen (Nr. 9.7.1 GemBek)

Der Projektträger hat die Unterlagen vorzulegen, die für die VP benötigt werden. Der Umfang der Unterlagen richtet sich nach dem Einzelfall.

In der Praxis werden die der VP zugrunde zu legenden Unterlagen in Form einer "(FFH-bzw. Natura 2000-)Verträglichkeitsstudie" vorgelegt. Dieser vom Gesetz nicht verwendete Begriff lehnt sich an den Begriff der "Umweltverträglichkeitsstudie" an.

Vorhabensträgern ist anzuraten, sich aus Gründen der Effizienz bei ihrer Planung so frühzeitig wie möglich mit der Thematik der FFH-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens auseinander zu setzen.

Fundstellen für Fachinfos

Fachliche Informationen sind über die Homepage des StMUGV unter www.natur.bay-ern.de, insbesondere über den Link zu FIN-WEB – http://www.stmugv.bayern.de/de/natur/nat2000/dialog.htm – sowie auf der Homepage des Landesamts für Umwelt unter http://www.bayern.de/lfu/natur/natura2000/index.html abrufbar. Dort können unter anderem die gemeldeten Gebiete (Abgrenzungen) und Informationen über die darin vorkommenden Natura 2000-Arten und -LRT eingesehen werden.

Die für das Natura 2000-Gebietsmanagement zuständigen Fachbehörden der Naturschutzverwaltung (Höhere Naturschutzbehörden, Untere Naturschutzbehörden) und der Forstverwaltung (Natura 2000-Sachbearbeiter an den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten, www.forst.bayern.de/waldland_bayern/natura2000) verfügen häufig über aktuelle gebietsbezogene Informationen.

Gliederungsschema für eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Anlage 2) Anlage 2 enthält ein Muster eines Gliederungsschemas für eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie. Die Ausführlichkeit der Darstellung im Einzelnen wird hierbei von Umfang und Komplexität des jeweiligen Vorhabens bestimmt.

Beschreibung des Vorhabens

6.2 Projekt/Plan-Beschreibung

Für eine VP ist das in Aussicht genommene Vorhaben genau zu beschreiben.

Ebenfalls darzustellen sind andere Projekte und Pläne, die in Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben zu Beeinträchtigungen führen können. Hierbei sind sowohl bereits realisierte wie auch hinreichend konkretisierte noch nicht realisierte Projekte und Pläne zu berücksichtigen (vgl. auch unten Nr. 6.6).

Untersuchungsraum

6.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum ist genau abzugrenzen und darzustellen (z.B. Lageplan, Übersichtskarte).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gegenstand der VP nur die Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung der konkreten Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets ist und nicht sonstiger Naturschutzbelange im Natura 2000-Gebiet. Erstrecken sich die Auswirkungen nicht auf das Gesamtgebiet (z.B. bei großen Natura 2000-Gebieten), ist der konkret betroffene Bereich darzustellen. Dabei kann auf bekannte naturschutzfachliche Darstellungsmethoden (wie z.B. im Rahmen der Eingriffsregelung) zurückgegriffen werden.

Bewertungsmaßstab (Nr. 9.8 GemBek)

6.4 Bewertungsmaßstab (Erhaltungsziele bzw. Schutzzweck/Schutzgüter) Bewertungsmaßstäbe sind:

- Bei als Schutzgebiete ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten:
 Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung, soweit die Erhaltungsziele berücksichtigt sind:
- bei FFH-Gebieten:

für die Meldung maßgebliche im SDB aufgeführte LRT und/oder Arten des Anhangs I bzw. II der FFH-RL (vgl. Erhaltungsziele gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a BNat-SchG);

• bei Vogelschutzgebieten:

für die Schutzgebietserklärung maßgebliche, in einer Verordnung nach Art. 13b Abs. 1 S. 2 BayNatSchG VoGEV vom 12.07.2006, vgl. http://www.stmugv.bayern.de/de/natur/vogelschutz/index.htm in Übereinstimmung mit den SDB aufgeführte Vogelarten des Anhangs I der VS-RL bzw. Zugvögel i.S.v. Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (vgl. Erhaltungsziele gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. b BNatSchG).

Die Höheren Naturschutzbehörden arbeiten an gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele, die nach Abstimmung mit anderen Fachverwaltungen (insbes. Forst, Wasserwirtschaft) eine Arbeitshilfe für die Beschreibung der Erhaltungsziele im Einzelfall darstellen sollen.

6.5 Erfassung/Bestandsaufnahme der Schutzgüter

Bei FFH-Gebieten hat eine Erfassung bzw. Bestandsaufnahme von prioritären/nicht-prioritären LRT einschl. ihrer Funktionen und charakteristischen Arten sowie von prioritären/nicht-prioritären Arten, die im SDB bzw. im Schutzzweck einer Schutzverordnung aufgeführt sind, zu erfolgen.

Bei Vogelschutzgebieten sind die Vogelarten des Anhangs I VS-RL und Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL, die entsprechend dem Inhalt der SDB in einer Verordnung nach Art. 13b Abs. 1 S. 2 BayNatSchG bzw. im Schutzzweck einer Schutzverordnung aufgeführt sind, zu erfassen.

Außerdem sind Aussagen zu treffen über die auf diese LRT und Arten bezogenen Erhaltungsziele des Gebiets.

Hierfür sind die vorhandenen Informationen und Daten zum Natura 2000-Gebiet zusammenzustellen und aufzubereiten (insbes. gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, Managementplan, Arten- und Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm, sonstige Kartierungen und fachliche Erkenntnisse, vgl. auch oben Nr. 6.1). Bei Bedarf sind unter Rückgriff auf vorhandene Instrumente (Kartieranleitungen usw.) durch den Projektträger eigene Erhebungen durchzuführen.

6.6 Ermittlung der Beeinträchtigung

Die Auswirkungen des Projekts und die dadurch verursachten Beeinträchtigungen bezogen auf Schutzzweck bzw. Erhaltungsziele sind zu ermitteln.

Im Sinne der Übersichtlichkeit kann zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden werden.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung ist insbesondere Folgendes zu prüfen:

- Flächen-Inanspruchnahmen (Verkleinerungen von LRT und/oder Habitaten von Arten),
- Struktur- und Nutzungsänderungen,
- Funktionsstörungen und -verluste (z.B. Zerschneidung, Barriere-/Fallenwirkung, Kollision/ Aufgabe von Brutstätten),
- Veränderungen abiotischer Standortfaktoren einschließlich Meso-/Mikroklima,
- Störungen durch Immissionen und Einleitungen (Licht, Lärm, Stoffeinträge, Strahlung),
- Veränderungen des Artenspektrums,
- Abundanzänderungen (Veränderungen der Bestandsdichte),
- Störeffekte (z.B. Erholungsdruck).

Hierbei sind *Summationswirkungen*, d.h. ein Zusammentreffen mit Auswirkungen anderer Projekte oder Pläne zu berücksichtigen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 11 bzw. 12 BNatSchG).

Zu diesem Themenbereich gibt es bisher keine gesicherte Rechtsprechung.

Neben realisierten Projekten und Plänen, die als tatsächliche Vorbelastung zu berücksichtigen sind, sind im Zuge einer Prüfung von Summationswirkungen auch noch nicht realisierte Vorhaben einzubeziehen, soweit diese hinreichend konkretisiert sind.

Eine derartige hinreichende Konkretisierung kann jedenfalls angenommen werden bei

- bestandskräftig gestatteten bzw. bei Anzeigepflicht der zuständigen Behörde angezeigten Projekten;
- rechtsverbindlichen/in Kraft getretenen Plänen, die eine gesicherte Rechtsposition vermitteln (z.B. Bebauungsplänen);
- Projekten, bei denen eine Genehmigung vorliegt, die jedoch noch nicht bestandskräftig ist;
- Plänen, denen zur Rechtsverbindlichkeit nur noch ein formaler Akt fehlt;
- Bebauungsplänen im Stadium der Planreife (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Wenn in diesem Sinne maßgebliche andere Vorhaben noch nicht umgesetzt sind, ist insoweit auf die dortigen Verfahrensunterlagen zurückzugreifen.

Treffen mehrere laufende Planungen im Sinne von Summationswirkungen aufeinander, sollten die Planungsträger die Vorhaben bzgl. des Umgangs mit Kumulationseffekten aufeinander abstimmen. Bisher ist eine Recherche etwaiger Summationseffekte mit Hilfe

Bestandsaufnahme

Ermittlung der Beeinträchtigung

Wirkfaktoren

Summationswirkungen (Nr. 9.2 GemBek)

einer bayernweit zentral geführten Datenbank nicht möglich. Den Vorhabensträgern ist daher zu empfehlen, hierzu alle vom Vorhaben betroffenen Genehmigungsbehörden anzufragen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass faktische Vorbelastungen durch realisierte Vorhaben und rechtliche Vorbelastungen durch hinreichend konkretisierte Vorhaben von Gesetzes wegen zu berücksichtigen sind. Eine Berufung auf die Unerheblichkeit von Beeinträchtigungen wegen bestehender Vorbelastungen ist deshalb gerade nicht möglich.

Bei Vorhaben, bei denen kumulative Wirkungen zu berücksichtigen sind, ist also eine Gesamtbetrachtung anzustellen. Sind die Vorhaben einzeln betrachtet jeweils als verträglich, kumulativ aber als unverträglich einzustufen, ist (nur) das "spätere" Vorhaben als unverträglich zu bewerten (Prioritätsgrundsatz). Für die Frage, was der maßgebliche Zeitpunkt und damit das "spätere" Verfahren ist, das die Kumulation zu berücksichtigen hat, ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Genehmigung entscheidend. Ist ein Genehmigungsverfahren entscheidungsreif, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Entscheidung. Rechtliche Unsicherheiten durch eine Summation aufgrund eines u.U. früher beantragten anderen Vorhabens können nicht zu seinen Lasten gehen. Das früher eingeleitete Verfahren entfaltet also generell keine Sperrwirkung.

In ihrer 93. Sitzung am 29.05.2006 hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) Empfehlungen zur rechtlichen Behandlung von Summationswirkungen verabschiedet, die im Wesentlichen die vorstehenden Ausführungen aufgreifen und diese, auch mit anschaulichen Fallbeispielen, weiter anreichern.

Erheblichkeit (Nr. 9.9 GemBek)

6.7 Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Im Rahmen der VP ist die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer Beeinträchtigung des betreffenden Natura 2000-Gebietes in den für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen festzustellen.

Eine Beeinträchtigung ist dann erheblich, wenn das Gebiet seine Funktionen bezogen auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Bezugsgröße: Gesamtgebiet

Das "Gebiet als solches" darf nicht erheblich beeinträchtigt werden (Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL), d.h.: Maßgeblich für die Beurteilung der Beeinträchtigung ist das Gesamtgebiet.

Wahrscheinlichkeitsmaßstab (Nr. 9. GemBek)

Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Beeinträchtigung ist ausreichend (vgl. Art. 13c Abs. 2 u. 3 BayNatSchG: "können").

Ausreichend ist die Beeinträchtigung eines Schutzguts bzw. eines Erhaltungszieles.

Ein Ermessensspielraum besteht bei der Feststellung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer Beeinträchtigung nicht; es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der uneingeschränkt der richterlichen Kontrolle zugänglich ist.

Einzelfallprüfung

Ermittlung und Beurteilung der Beeinträchtigungen stellen immer eine *Einzelfallprüfung* dar.

Ausgangspunkt der fachlichen Bewertung der Erheblichkeit ist die Legaldefinition des Erhaltungszieles:

Günstiger Erhaltungszustand (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG i.V.m. Art. 1 Buchst. e) und i) FFH-RL) Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung eines **günstigen Erhaltungszustands**

- der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, bzw.
- der in Anhang I der VS-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 der VS-RL genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Zentrales Kriterium ist also die Stabilität des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Arten bzw. Lebensräume (in Bezug auf die Auswirkungen eines zu prüfenden Eingriffs). Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist abhängig vom Umfang der Verschlechterung dieses Erhaltungszustands. Diese Verschlechterung muss nicht zu einer Reduzierung um eine Stufe der Bewertung des Erhaltungszustandes im SDB (A/B/C) führen, um als in diesem Sinne relevant gelten zu können.

Der "Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums" ist nach Art. 1 Buchst. e FFH-RL die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als "günstig" erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet (im Rahmen einer VP zu lesen als: "seine natürliche Verbreitung in dem jeweiligen Natura 2000-Gebiet") sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der "Erhaltungszustand einer Art" ist nach Art. 1 Buchst. i FFH-RL die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als "günstig" betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art (im Rahmen einer VP zu lesen als: "das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art in dem jeweiligen Natura 2000-Gebiet") weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Kriterien zur Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung sind in Nr. 9.9 GemBek enthalten. Ergänzende Empfindlichkeitskriterien müssen aus den bekannten oder zu übertragenden ökologischen Ansprüchen der LRT und ihrer charakteristischen Arten bzw. der maßgeblichen Anhang II-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL bzw. der maßgeblichen Vogelarten abgeleitet werden. Je spezieller die autökologischen bzw. Standort-Ansprüche sind, desto sensibler sind ihre Reaktionen auf anthropogene Veränderungen.

Zur Ermittlung der Empfindlichkeit ist jeweils der aktuelle Erhaltungszustand des LRT bzw. der Art in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen heranzuziehen. Je empfindlicher die Schutzgüter sind, desto eher ist die Erheblichkeitsschwelle überschritten.

Wenn eine Änderung des Erhaltungszustands offensichtlich ist, aber keine ausreichenden Angaben, d.h. keine neuen Daten vorliegen, sind eigene Erhebungen erforderlich.

Bei *Lebensraumtypen* sind damit insbesondere folgende Beurteilungskriterien regelmäßig von Bedeutung:

- der Erhaltungsgrad der Strukturen (Ausprägung des LRT) bzw. der Habitatelemente,
- Betroffenheit der charakteristischen Arten,
- der Erhaltungsgrad der Funktionen und Wechselbeziehungen,
- Umfang und funktionale Bedeutung von Flächenverlusten,
- Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen,
- · Vitalität,
- Regenerationsfähigkeit und Wiederherstellungsmöglichkeiten,
- · Standortfaktoren,
- Repräsentativität des Bestandes für den LRT.

Bei *Arten* sind damit insbesondere folgende Beurteilungskriterien regelmäßig von Bedeutung:

- Stabilität der Population,
- relevanter Verlust von Individuen, Populationsgröße,
- Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Einflüssen und Gefährdungen,
- · Seltenheit der Art,
- Bedeutung des Vorkommens für Gesamtpopulation,
- die Verbreitung im Gebiet,
- · Wiederansiedlungsmöglichkeiten,

Fachliche Kriterien für Erheblichkeit (Nr. 9.9 GemBek)

- Habitatqualität,
- Funktionsverluste bzw. -beeinträchtigungen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Umgekehrt sind auch ein Wegfall oder eine Minimierung der Beeinträchtigung durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung mit einzubeziehen. Solche Maßnahmen verhindern oder begrenzen die negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets von vornherein. Als Schadensbegrenzungsmaßnahmen in diesem Sinne sind nur Maßnahmen anzusehen, die integrativer Bestandteil des Vorhabens sind. Sie müssen am Ort und im Zeitpunkt der (potenziellen) Beeinträchtigung wirksam sein. Sie sind zu unterscheiden von Maßnahmen zum (Kohärenz-)Ausgleich für verursachte Beeinträchtigungen, die bei der Frage der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung nicht "gegengerechnet" werden können.

Rechtssystematisch nicht Bestandteil der VP sind Alternativenprüfung und die Darstellung von Kohärenzausgleichsmaßnahmen; vgl. hierzu Nr. 7.2.2.

Die VP ist mit der Feststellung der Verträglichkeit oder Unverträglichkeit des Projekts bzw. des Plans abgeschlossen.

Die maßgeblichen Erwägungen und das Ergebnis der VP sind schriftlich zu dokumentieren.

Zuständigkeit Projekte (Nr. 9.6 GemBek)

Ergebnis der VP

Dokumentation

6.8 Zuständigkeit

Bei gestattungspflichtigen Projekten ist die für die Gestattung zuständige Behörde – bei Bundesprojekten die zuständige Bundesbehörde (§§ 11 S. 2, 34 BNatSchG) – auch für die VP zuständig. Die VP erfolgt dann im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

Bei nicht gestattungspflichtigen Projekten ist die für eine Befreiung nach Art. 49a, 49 Abs. 3 BayNatSchG zuständige Naturschutzbehörde für die VP zuständig.

Die VP von Plänen wird vom Planungsträger (zum Beispiel bei Bauleitplänen von der Gemeinde oder bei Linienbestimmungen nach § 16 FStrG vom BMVBS) in eigener Verantwortung unter Beteiligung der Naturschutzbehörde durchgeführt.

Soweit eine Maßnahme eine Beeinträchtigung von Wald erwarten lässt, ist auch die für das Natura 2000-Gebietsmanagement im Wald zuständige Forstbehörde rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist (Art. 7 BayWaldG). Ansprechpartner ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten (www.forst.bayern.de/waldland_bayern/natura2000).

Pläne (Nr. 12.3 GemBek)

7. Weiteres Verfahren

7.1 Verträgliche Projekte und Pläne

Bei verträglichen Projekten und Plänen erfolgt keine weitere Prüfung oder Entscheidung unter FFH- bzw. Vogelschutzgesichtspunkten.

Unberührt bleibt die Anwendung des sonstigen Naturschutzrechts (z.B. Eingriffsregelung).

7.2 Unverträgliche Projekte und Pläne

7.2.1 Unzulässigkeit des Projekts/der Aufstellung eines Plans

Unverträgliche Projekte sind gem. Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG unzulässig. Unverträgliche Pläne dürfen gem. Art. 13c Abs. 3 nicht aufgestellt werden.

7.2.2 Befreiung

Anlage 3 enthält ein Prüfschema zur Befreiung.

Unter den Voraussetzungen des Art. 49a Abs. 2 BayNatSchG können Projekte gegebenenfalls durch Befreiung zugelassen werden; Pläne dürfen aufgestellt werden, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen (Art. 49a Abs. 3 BayNatSchG).

Für den Fall, dass das Vorhaben einen prioritären LRT oder eine prioritäre Art erheblich beeinträchtigt und andere Gründe als die menschliche Gesundheit, die öffentliche Sicherheit oder maßgebliche günstige Umweltauswirkungen zugunsten des Vorhabens geltend gemacht werden sollen, ist eine Stellungnahme der Europäischen Kommission erforderlich. Die Einholung der Stellungnahme erfolgt auf dem Dienstweg über das StMUGV.

Rechtsfolgen

Verträglichkeit

Rechtsfolgen Unverträglichkeit

Prüfschema Befreiung (Anlage 3)

Befreiung (Nr. 11 GemBek)

Stellungnahme der KOM (Nr. 11.6 GemBek)

Für die Erteilung einer Befreiung zuständig ist, soweit in der entsprechenden Schutzverordnung nichts anderes bestimmt ist, die höhere Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 S. 1 HS 4 BayNatSchG), bei Vorhaben der Landesverteidigung die oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 S. 1 HS 5). Soweit das Projekt nach anderen Vorschriften gestattungspflichtig ist, wird die Befreiung von der Gestattungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt (Art. 49 Abs. 3 S. 2 BayNatSchG).

Zuständig für die Feststellung der Befreiungsvoraussetzungen für die Aufstellung von Plänen ist gem. Art. 49a Abs. 3 BayNatSchG der jeweilige Planungsträger in eigener Verantwortung.

Kein Teil der VP, sondern Teil der Befreiungsprüfung ist die *Prüfung von Alternativen* (vgl. das Tatbestandsmerkmal "erfordert" in Art. 49a Abs. 2 S. 1 BayNatSchG). Die Alternativenprüfung unterliegt nicht der Abwägung. Der Vorhabensträger muss von zumutbaren Alternativen, die keine, keine erhebliche oder jedenfalls eine geringere Beeinträchtigung bedeuten, Gebrauch machen. Es handelt sich um ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das der Prüfung, ob etwaige Befreiungsgründe vorliegen, vorgelagert ist.

Ebenfalls Teil des Befreiungsverfahrens ist der Kohärenzausgleich.

Wird ein Projekt nach Art. 49a Abs. 2 BayNatSchG zugelassen oder ein Plan nach Art. 49a Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BayNatSchG aufgestellt, sind alle zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Art. 49a Abs. 4 BayNatSchG bzw. § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG). Im Zusammenhang mit der Zulassung eines Vorhabens im Wege einer Befreiung ist also auch über den Kohärenzausgleich zu entscheiden.

Beim Kohärenzausgleich handelt es sich um eine Rechtsfolge der Ausnahmeentscheidung und nicht um eine Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben. Dies ist allerdings höchstrichterlich noch nicht entschieden. Das Vorhaben kann bereits dann, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des Art. 49a Abs. 2 BayNatSchG vorliegen, zugelassen werden. Allerdings ist dann die Möglichkeit eines angemessenen Kohärenzausgleichs für ein bestimmtes Vorhaben in die Abwägung im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung mit einzustellen.

Kohärenzausgleichsmaßnahmen, die sich aus der Ausgleichsverpflichtung nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergeben, werden im Rahmen der Zulassungsentscheidung dem Vorhabensträger auferlegt. Soweit Verbesserungen im Gebiet selbst nicht ausreichen, sondern ein angemessener Kohärenzausgleich nur durch die Nachmeldung weiterer Teilgebiete erreicht werden kann, ist dies vorab mit dem StMUGV abzuklären.

Die Unterrichtung der Europäischen Kommission über den Kohärenzausgleich erfolgt auf dem Dienstweg über das StMUGV.

Da die Alternativenprüfung und der Kohärenzausgleich fachlich eng mit der VP zusammenhängen, sollte aus verfahrensökonomischen Gründen bereits in einem frühen Planungsstadium darauf hingewirkt werden, dass denkbare Alternativen in die Untersuchung einbezogen werden, wenn mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Die hierfür notwendigen Unterlagen hat ebenfalls der Projektträger beizubringen. Erforderlich sind Unterlagen, die die Beurteilung der Verträglichkeit der Alternativen (z.B. von Alternativtrassen) zulassen.

Entsprechendes gilt auch für die Aussagen zum Kohärenzausgleich.

Zuständigkeit bei Projekten (Nr. 11.3 GemBek)

Zuständigkeit bei Plänen (Nr. 11.3 GemBek)

Alternativenprüfung (Nr. 11.4 GemBek)

Kohärenzausgleich (Nr. 11.7 GemBek)

Unterrichtung der KOM (Nr. 11.7 GemBek)

Unterlagen (Nr. 9.7.1 GemBek und Nr. 11.7 GemBek)

Anschrift der Verfasserin:

RDin Viola Himmelsbach
Bayer. Staatsministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege
Referat "Grundsätze"
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel. 080/9214-2424

Tel.: 089/92 14-24 24 Fax: 089/92 14-34 97

Viola.Himmelsbach@stmugv.bayern.de

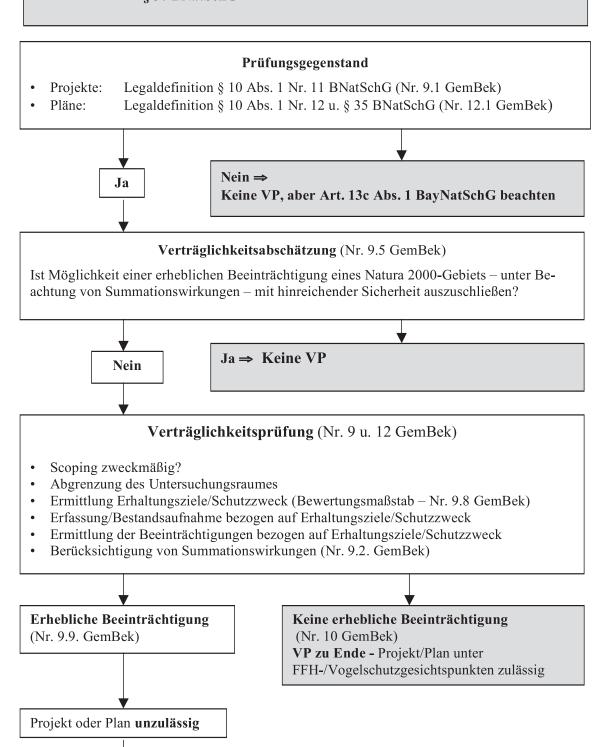
Anlage 1

VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

- Art. 13c Abs. 2, 3 i.V.m. Art. 49a Abs. 1, 3 BayNatSchG
- § 6 Abs. 2 WHG i.V.m. § 34 Abs. 1 BNatSchG
- § 36 i.V.m. § 34 Abs. 1 BNatSchG
- § 37 BNatSchG

ggf. Befreiung oder Ausnahmeverfahren nach

Art. 49 a Abs. 2 bis 4 BayNatSchG oder § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG



Anlage 2

Gliederungsschema für eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

1. Gesetzliche und sonstige administrative Grundlagen

- 1.1 Gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer VP bzw. Verpflichtung aufgrund einer Schutzgebietsverordnung nach dem III. Abschnitt des BayNatSchG
- 1.2 Sonstige relevante administrative Grundlagen, z.B.:
 - Schutzgebietsverordnung nach dem III. Abschnitt des BayNatSchG,
 - Landesentwicklungsprogramm,
 - · Regionalplan,
 - · landesplanerische Beurteilung,
 - Bauleitplan,
 - · Landschaftsplan,
 - sonstiges Schutzgebiet (Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet usw.).
- 1.3 Einschlägige fachliche Grundlagen
 - · Managementplan,
 - · Biotopkartierung,
 - Arten- und Biotopschutzprogramm,
 - Pflege- und Entwicklungsplan,
 - Ökoflächenkataster,
 - sonstige fachliche Erhebungen und Aussagen.

2. Beschreibung des Projekts/Plans

2.1 Projekt/Planbegriff:

Voraussetzungen gegeben?

- 2.2 Beschreibung des Projekts insbesondere hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Naturhaushalt
- 2.3 Andere Projekte und Pläne, soweit hinsichtlich Summationswirkung von Bedeutung

3. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

- 3.1 Betroffenes Natura 2000-Gebiet
- 3.2 Darstellung des Einwirkungsbereichs des Vorhabens

4. Schutzzweck/Erhaltungsziel(e) (Bewertungsmaßstab)

- 4.1 Darstellung des festgelegten Schutzzwecks/ der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und/oder
- 4.2 Darstellung des festgelegten Schutzzwecks/ der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

5. Erfassung/Bestandsaufnahme der Schutzgüter

(bezogen auf Schutzzweck/Erhaltungsziele)

- 5.1 Gebietscharakteristik
 - 5.1.1 Kurzbeschreibung
 - 5.1.2 Naturräumliche Lage

- 5.1.3 Ggf. Geologie und Böden
- 5.1.4 Ggf. Klima und Wasserhaushalt
- 5.1.5 Ggf. Nutzungsgeschichte
- 5.2 Darstellung der im Einwirkungsbereich des Projekts vorkommenden
 - 5.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, insbesondere
 - · Erhaltungszustand,
 - Struktur der Lebensräume,
 - Funktionen der Lebensräume,
 - charakteristische Arten.

soweit vom Schutzzweck/Erhaltungsziel erfasst (siehe oben Nr. 4) und/oder

- 5.2.2 der vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie nach Anhang I und/oder von Zugvogelarten der Vogelschutz-RL, insbesondere
 - · Erhaltungszustand,
 - Verbreitung der Populationen,
 - Größe der Populationen,
 - Habitatstruktur,

soweit vom Schutzzweck/Erhaltungsziel erfasst (siehe oben Nr. 4).

6. Ermittlung der Beeinträchtigungen

(bezogen auf Schutzgüter)

- 6.1 Darstellung der Wirkfaktoren
- 6.2 Darstellung der Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten bezogen auf Schutzzweck bzw. Erhaltungsziele
- 6.3 Darstellung von Summationswirkungen

7. Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

- 7.1 Auswirkungen auf den "günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen oder Arten"
- 7.2 Erheblichkeit der Beeinträchtigungen (= relevanter Funktionsverlust des Gesamtgebiets)
- 7.3 Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Verhinderung/Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen (einschließlich Vorschläge für Auflagen)
- 7.3 Zusammenfassende Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- 8. Alternativen (fakultativ)
 - 8.1 Projektalternativen
 - 8.2 Ausführungsalternativen
- 9. Kohärenzausgleich (fakultativ)
- 10. Zusammenfassung und abschließendes Ergebnis

Anlage 3

BEFREIUNG

- Art. 49a Abs. 2 u. 3 BayNatSchG
- § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG (Nr. 11 GemBek)

Alternativen (Nr. 11.4 GemBek)

- Keine oder geringere Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets
- Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit)
- Wahrung der Identität des Projekts (vgl. Zweck), nicht Nullvariante (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)



Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses (Nr. 11.5 GemBek)

- auch wirtschaftlicher und sozialer Art (Art. 49a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG, § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG)
- deutliches Überwiegen des öffentlichen Interesses ggü. Folgen für das Gebiet

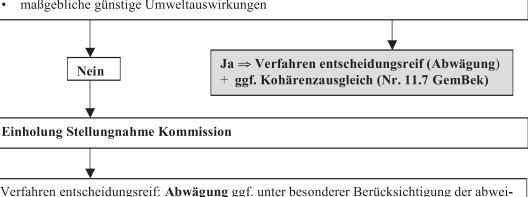


Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten betroffen (Nr. 11.6 GemBek)

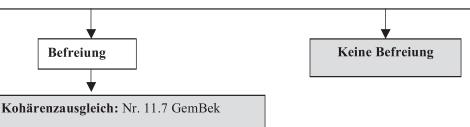


Zwingende Gründe:

- · menschliche Gesundheit
- öffentliche Sicherheit
- maßgebliche günstige Umweltauswirkungen



Verfahren entscheidungsreif: Abwägung ggf. unter besonderer Berücksichtigung der abweichenden Auffassung der Kommission



Impressum

Laufener Spezialbeiträge 2/06

Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten ISSN 1863-6446 – ISBN 3-931175-84-7

Die Themenheftreihe "Laufener Spezialbeiträge" (abgekürzt: LSB) ging im Jahr 2006 aus der Fusion der drei Schriftenreihen "Beihefte zu den Berichten der ANL", "Laufener Forschungsberichte" und "Laufener Seminarbeiträge" hervor und bedient die entsprechenden drei Funktionen.

Daneben besteht die Zeitschrift "ANLIEGEN NATUR" (vormals "Berichte der ANL").

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a.d. Salzach Telefon: 0 86 82/89 63-0

Telefax: 0 86 82/89 63-17 (Verwaltung) 0 86 82/89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: <u>poststelle@anl.bayern.de</u> Internet: <u>http://www.anl.bayern.de</u>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion/Redaktionsbüro:

Dr. Notker Mallach, ANL Fon: 08682/8963-58 Fax: 08682/8963-16

E-mail: Notker.Mallach@anl.bayern.de

Schriftleitung und Redaktion für das vorliegende Heft:

Dr. Notker Mallach in Zusammenarbeit mit Johannes Pain (ANL).

Verlag: Eigenverlag

Herstellung:

Satz und Druck werden für jedes Heft gesondert ausgewiesen.

Für das vorliegende Heft gilt:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,

83410 Laufen

Druck und Bindung: Oberholzner Druck KG, 83410 Laufen

Erscheinungsweise:

unregelmäßig (ca. 2 Hefte pro Jahr).

Urheber- und Verlagsrecht:

Das Heft und alle in inm enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum jeweiligen Preis einzeln bei der ANL erhältlich: <u>bestellung@anl.bayern.de</u>. Über diese Adresse ist auch ein Abonnement (= Dauerbestellung) möglich.

Auskünfte über Bestellung und Versand: Thekla Surrer,

Tel. 08682/8963-32

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen: siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, bitte nur an die Schriftleitung/das Redaktionsbüro senden. Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung. Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.